

## AMT KLÜTZER WINKEL

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

---

Mit Bescheid vom 01.04.2025, AZ: ohne, hat der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung am 17.10.2024 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu, ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.kluetzer-winkel.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

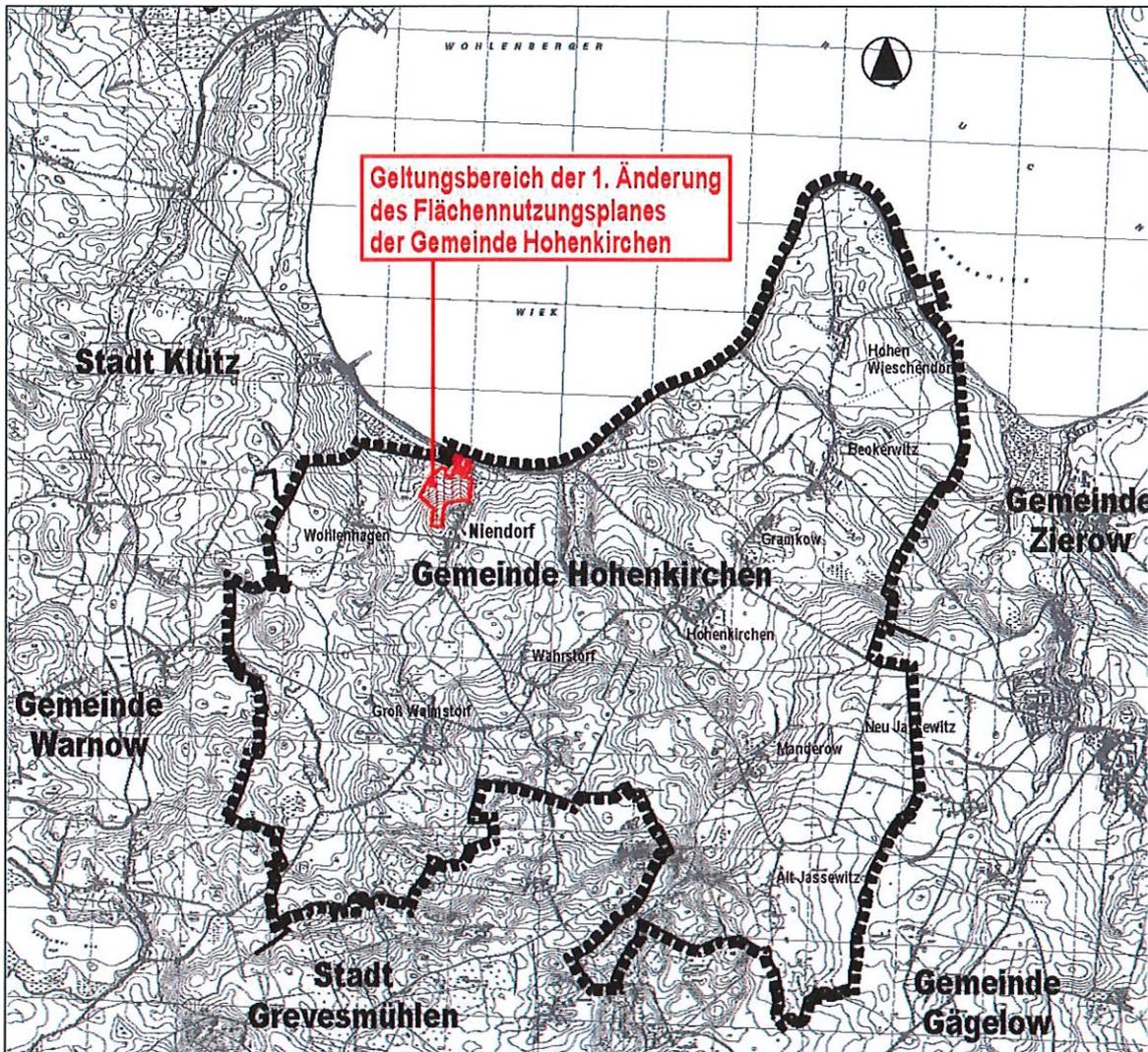
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verstöße gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, 270), Berichtigung (GVObI. M-V 2024, S. 351) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 und 7 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hohenkirchen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

### Übersichtsplan



(Quelle des Übersichtsplanes © GeoBasis-DE/ M-V <2012-01>))

Hohenkirchen, den 17.04.2025

  
.....  
Jan van Leeuwen  
Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen

